



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. August 2024

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
205 Anerkennung einer Stiftung (Kadir Yilmaz Stiftung) S. 293	208 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Grevenbroich S. 294
206 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 293	
207 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen S. 294	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

205 Anerkennung einer Stiftung (Kadir Yilmaz Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13.-St.2307 fam.

Düsseldorf, den 19. August 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kadir Yilmaz Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.07.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.293

206 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-27

Düsseldorf, den 13. August 2024

Dem Unternehmer Johannes Wilhelm Scholten wurde am 21.11.2022 eine Genehmigung (Az.:25.16-53-27) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Der Unternehmer hat den Geschäftsbetrieb eingestellt.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslicenz Nr. D-05-002-P-00335, Kopien der EU-Gemeinschaftslicenz Nr. D-05-002-P-00335-0003, -0004, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48,49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden.

Die o.g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.293

207 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-9357952-0001-A15-077/24

Düsseldorf, den 19. August 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle durch Reduzierung der gehandhabten störfallrelevanten Stoffe auf unterhalb der Mengenschwellen der 12. BImSchV

Die Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH betreibt am Standort an der Lünenschloßstr. 73 in 42657 Solingen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Oberflächenbehandlung für Metalle. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. In der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Reduzierung der gehandhabten störfallrelevanten Stoffe auf unterhalb der Mengenschwellen der 12. BImSchV. Auf Grund von organisatorischen Maßnahmen, Änderung der gelagerten Gefahrstoffmengen, den Wegfall einer Nickelaktivierung und der Berücksichtigung des Netto-Volumens der im Betrieb vorhandenen Bäder wurde eine Neuberechnung der störfallrelevanten Stoffe vorgenommen. Nach Umsetzung der angezeigten Änderungen und Neubetrachtungen ergibt sich eine Reduzierung der H1 Stoffen von 6.200 kg auf 3.547 kg, von E1 Stoffen von 36.470 kg auf 31.653 kg und eine Erhöhung von E2 Stoffen von 15.650 kg auf 16.168 kg. Insgesamt fällt damit der Betrieb zukünftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.294

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

208 **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Grevenbroich**

Der von der Stadt Grevenbroich ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweis-Nr. 723 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 20.08.2024

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Adebahr-vom Bauer
Fachdienstleiterin Personalservice

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S.294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf